

# Kundmachung.

Isidor Makka, von Ebersdorf an der Zaya, B. u. M. B. in Nieder-Oesterreich gebürtig, 30 Jahre alt, katholisch, ledig, Kutscher bei Herrn v. Nako in Wien, in der Leopoldstadt, ist bei richtig gestelltem Thatbestande durch sein Geständniß überwiesen, den schon so oft erneuerten ernstern Warnungen zum Hohne, eine mit 2 Kugeln geladene Pistole, 35 scharfe und 16 blinde Patronen nebst einer bedeutenden Quantität von ledigem Schießpulver, dann Kugeln und Schrott bei sich versteckt gehabt, und den Besitz dieser Gegenstände noch in dem Momente, als man vorgestern den 24. dieses zu seiner Visitation schritt, hartnäckig verläugnet zu haben.

Isidor Makka wurde daher wegen vorsätzlicher Verheimlichung von Waffen und Munition, der öffentlich schon so oft angedrohten standrechtlichen Behandlung unterzogen, und gemäß der hierwegen ergangenen gesetzlichen Normen einstimmig zum Strange verurtheilt, diese Todesstrafe aber in jene durch Pulver und Blei umgewandelt, und an demselben heute Früh um 8 Uhr vollzogen.

Dem Joseph Rogenhof, aus Wien gebürtig, 37 Jahre alt, katholisch, verheirathet, befugter Gürtler, ward am 18. dieses in einem hiesigen Kaffehause ein spanisches Nohe mit einem darin verborgenen Stilet abgenommen, welches er daselbst vor mehreren Gästen mit den Worten „das wäre einer“ herausgezogen und gezeigt hatte.

Derselbe ward daher wegen erwiesener Verheimlichung einer Waffe, die er sich trotz der unter Androhung der standrechtlichen Behandlung so vielfältig ergangenen officiellen Aufforderungen zur Abgabe jeder Art Waffe zu Schulden kommen ließ, der standrechtlichen Behandlung unterzogen, und zu Folge der Proclamationen vom 1. November und 8. December v. J. und 31. Jänner d. J. zum Strange verurtheilt.

Seine Excellenz der k. k. Herr Civil- und Militär-Gouverneur Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Welden haben jedoch aus besonderer Gnade, und in Würdigung einiger Milderungs-Umstände das standrechtliche Urtheil aufzuheben, und das kriegsrechtliche Verfahren anzuordnen befunden, in Folge dessen Joseph Rogenhof nach den Bestimmungen der bezüglichen Strafgesetze zu zweijähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurtheilt ward, welches Erkenntniß nach erfolgter Bestätigung den 23. dieses kundgemacht worden ist. Wien den 26. Februar 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-  
Commission.